

Beschäftigung von ausländischen Studierenden in Deutschland

Information für Industriepartner der TH Rosenheim

Wir ermutigen Unternehmen, ausländische Studierende anzustellen und so internationale Fachkräfte zu gewinnen. Sie leisten einen Beitrag zur Integration am Arbeitsmarkt und unterstützen gleichzeitig die Finanzierung des Studiums in Deutschland. Sie können Studierende flexibel beschäftigen - als Teil ihres Studiums und darüber hinaus.

Studierende aus Europa

Staatsangehörige der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein und Norwegen) und der Schweiz haben den gleichen Arbeitsmarktzugang wie deutsche Studierende.

Studierende aus Drittstaaten

Staatsangehörige aus (oben nicht genannten) Drittstaaten benötigen einen Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer Beschäftigung gestattet, oder müssen eine Erlaubnis beantragen. Zuständig ist die Ausländerbehörde am Wohnsitz der Studierenden.

Bewerber*innen mit Aufenthalt zum Zweck des Studiums

Bei Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (AufenthG - § 16b) ist die Beschäftigung möglich, je nach Art der Beschäftigung muss eine Zustimmung durch die Ausländerbehörde eingeholt werden.

Beschäftigung in Nebentätigkeiten

Bis 120 ganze / 240 halbe Arbeitstage

im Kalenderjahr und zustimmungsfrei:

- Werkstudententätigkeit
- Vertiefte Praxisphasen
- Freiwillige Praktika
- Geringfügige/kurzfristige Beschäftigung

Ab Überschreitung des o.g. Kontingents

Zustimmung der Ausländerbehörde in Ausnahmefällen möglich

Weitere Beschäftigung nur in Teilzeit möglich

International Office, Stand Februar 2022

Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die TH Rosenheim übernimmt keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit.

Beschäftigungen als Teil des Studiums

zählen nicht in das Arbeitstage-Kontingent und sind zustimmungsfrei:

- Pflichtpraktikum im Studium
- Tätigkeit im Zuge der Abschlussarbeit

Arbeitstage im Kalenderjahr

120 volle / 240 halbe Arbeitstage

= 24 volle Arbeitswochen

= 6 volle Arbeitsmonate

Flexible Zeitmodelle möglich, z.B. Teilzeit während der Vorlesungszeit, Vollzeit während der Semesterferien

Was sollten Arbeitgeber beachten?

Welche Staatsangehörigkeit liegt vor?

EU / EWR / Schweiz bedeuten grundsätzliche Freizügigkeit am Arbeitsmarkt, Drittstaaten dagegen nicht.

Besteht im laufenden Kalenderjahr bereits eine Beschäftigung?

Studierende müssen ihre Arbeitstage zählen und das Kontingent insgesamt einhalten.

Zählt die Beschäftigung in das Kontingent je Kalenderjahr?

Nicht als Teil des Studiums (Pflichtpraktikum, Vorbereitung der Abschlussarbeit), als Nebentätigkeit schon.

Was sollte der Arbeitsvertrag beinhalten?

Art und zeitlicher Umfang der Beschäftigung, z.B. Wochenarbeitstage und Sollstunden. Es zählen die tatsächlichen Arbeitszeiten. Diese sollten erfasst werden.

Was gilt bei Studierenden aus Drittstaaten, die einen anderen Aufenthaltsweg als das Studium in Deutschland haben?

Dann gelten andere Gesetze. Erteilt und verlängert wird eine Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde am Wohnsitz der Studierenden. Studierende aus Drittstaaten, z.B. Asylsuchende, brauchen dann ggf. eine Arbeitserlaubnis. Unternehmen sollten sich gemeinsam mit den Studierenden an die Ausländerbehörde wenden.

Steuerliche Identifikationsnummer

Ausländische Studierende erhalten ihre Steuer-IdNr. automatisch mit der Anmeldung ihres ersten Wohnsitzes in Deutschland.

Sozialversicherungsnummer

Der erste Arbeitgeber in Deutschland oder die Studierenden beantragen die Sozialversicherungsnummer bei der gesetzlichen Krankenkasse oder Deutschen Rentenversicherung.

Arbeitserlaubnis

Die Ausländerbehörde am Wohnsitz der Studierenden erteilt eine Arbeitserlaubnis in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit.

Kontakt

Technische Hochschule Rosenheim
International Office
international@th-rosenheim.de
+49 (0) 8031 805-2683